

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9a0bc80b-ee12-3f85-8100-78dbc82c4f90>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Arbeitsgerichtsgesetz
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ArbGG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	320-1

## § 91 ArbGG - Entscheidung

(1) <sup>1</sup>Über die Beschwerde entscheidet das Landesarbeitsgericht durch Beschluss. <sup>2</sup>Eine Zurückverweisung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>[§ 84 Satz 2](#) gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Beschluss nebst Gründen ist von den Mitgliedern der Kammer zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. <sup>2</sup>[§ 69 Abs. 1 Satz 2](#) gilt entsprechend.

